

EMPFEHLUNG Nr. 4/96/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. November 1995

zur Änderung der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS sowie zur Aufhebung der Empfehlung Nr. 73/95/EGKS

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Abschluß und Inkrafttreten der Abkommen mit Rußland und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, war aufgrund der Empfehlung Nr. 73/95/EGKS der Kommission ⁽¹⁾ für Einfuhren im Rahmen dieser Abkommen eine Ausfuhrlizenz erforderlich.

Nachdem diese Abkommen nun in Kraft getreten sind ⁽²⁾ und aufgrund der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS der Kommission ⁽³⁾ nunmehr eine Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft erforderlich ist, ist die Empfehlung Nr. 73/95/EGKS aufzuheben und, um unnötige doppelte Verfahren zu vermeiden, in der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS ⁽⁵⁾, die Vorschrift zu streichen, daß für unter diese Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Rußland und der Ukraine Überwachungs-dokumente erforderlich sind —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Die Empfehlung Nr. 73/95/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 1 Absatz 1 der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS findet keine Anwendung mehr auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft von unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rußland und in der Ukraine, die Gegenstand der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und diesen Ländern sind und für die gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS eine Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft vorzulegen ist.

Artikel 3

Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996

Brüssel, den 21. November 1995

Für die Kommission

Jacques SANTER

Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1995, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 24 und 47 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 23.